



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: FD 2.5 Kommunalaufsicht und Feuerwehrwesen	Vorlage-Nr: VO/2017/104 Status: öffentlich Datum: 17.02.2017 Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Änderung der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH und der AWZ Betriebsgesellschaft mbH</b>		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich Öffentlich	Gremium Hauptausschuss Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Zuständigkeit Beratung Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH sowie der AWZ Betriebsgesellschaft mbH zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt den in den der Vorlage beigefügten Synopsen dargestellten Änderungen der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH sowie der AWZ Betriebsgesellschaft mbH zu.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Das am 31. Juli 2015 in Kraft getretene „Transparenzgesetz“ und das am 29. Juli 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft“ erfordern eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, der AWR BioEnergie GmbH sowie der AWZ Betriebsgesellschaft mbH. In § 102 Abs. 2 Ziff. 1-8 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein ist explizit festgelegt, welche Regelungen in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen sind, darunter u. a. die Veröffentlichungspflicht der Bezüge der Geschäftsführung sowie das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters des Kreises an Gesellschafterversammlungen.

Mit dem Geschäftsführer der AWR ist abgestimmt, dass die Behandlung der Änderung der Gesellschaftsverträge in der Gesellschafterversammlung der AWR am 28.06.2017 erfolgt.

Die in den einzelnen Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Änderungen sind in den beigefügten Synopsen dargestellt.

**Anlage/n:**

Synopse ABE\_17.02.2017  
Synopse AWR\_17.02.2017  
Synopse AWZ\_21.02.2017

<b>Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der AWR BioEnergie GmbH</b>	<b>Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft</b>
<b>§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr</b>	unverändert
<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b>	unverändert
<b>§ 3 Bekanntmachungen</b>	unverändert
<b>§ 4 Stammkapital</b>	unverändert
<b>§ 5 Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen, Unterbeteiligung an Geschäftsanteilen</b>	unverändert
<b>§ 6 Organe der Gesellschaft</b>	unverändert
<b>§ 7 Geschäftsführung und Vertretung</b>	unverändert
<b>§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung</b>	
Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats  b) zur Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen	Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats  c) zur unmittelbaren oder mittelbaren Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen
<b>§ 9 Aufsichtsrat</b>	
	neu: (13) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele;
<b>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</b>	unverändert
<b>§ 11 Gesellschafterversammlung</b>	
(1) Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie der Vorlage von Beschlussvorschlägen mit Begründung. Eine telekommunikative Übermittlung (§127 Abs. 2 BGB) genügt. Die Frist kann in dringenden Fällen gekürzt werden.	(1) Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführer mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie der Vorlage von Beschlussvorschlägen mit Begründung. Eine telekommunikative Übermittlung (§127 Abs. 2 BGB) genügt. Die Frist kann in dringenden Fällen gekürzt werden.  Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
<b>§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b>	unverändert

<b>§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</b>	unverändert
<b>§ 14 Finanzierungs- und Ausschüttungspolitik</b>	unverändert
<b>§ 15 (neu) Wirtschaftsplan</b>	
	Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.
<b>§ 16 (neue Nr.) Planung, Jahresabschluss, Prüfung und Wirtschaftsgrundsätze</b>	
	<p>neu:</p> <p>(6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,</li> <li>2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</li> <li>3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</li> <li>4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</li> </ol>
<b>§ 17 (neue Nr.) Einziehung von Geschäftsanteilen</b>	unverändert
<b>§ 18 (neue Nr.) Einziehungsvergütung</b>	unverändert
<b>§ 19 (neue Nr.) Sonderkündigungsrecht und Änderung Beteiligungshöhe</b>	unverändert

<b>§ 20 (neue Nr.) Dauer der Gesellschaft</b>	unverändert
<b>§ 21 (neue Nr.) Liquidation</b>	unverändert
<b>§ 22 (neue Nr.) Salvatorische Klausel</b>	unverändert

Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH	Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft
§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft	unverändert
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	unverändert
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen	unverändert
§ 4 Organe der Gesellschaft	unverändert
<p>§ 5 Gesellschafterversammlung und – beschlüsse</p> <p>(3) Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten.</p>	<p>(3) Jeder Gesellschafter ist mit einem Vertreter in der Gesellschafterversammlung vertreten. Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.</p>
§ 6 Einberufung der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	unverändert
§ 8 Aufsichtsrat	<p>neu:</p> <p>(13) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele;</p>
§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats	
<p>(5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates</p> <p>(c) zur Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen</p>	<p>(5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates</p> <p>c) zur unmittelbaren oder mittelbaren Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen</p>
§ 10 Geschäftsführung und Vertretung	unverändert
§ 11 Wirtschaftsplan, Jahresabschluß und Lagebericht	
	<p>neu:</p> <p>(5) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafter</p>

	<p>terversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,</li><li>2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,</li><li>3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und</li><li>4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</li></ol>
<b>§ 12 Gewinn und Verlust</b>	unverändert
<b>§ 13 Geschäftsanteile</b>	unverändert
<b>§ 14 Vorkaufsrecht</b>	unverändert
<b>§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen</b>	unverändert
<b>§ 16 Vergütung für Geschäftsanteile</b>	unverändert
<b>§ 17 Kündigung der Beteiligung</b>	unverändert
<b>§ 18 Geschäftsjahr</b>	unverändert
<b>§ 19 Schlußbestimmungen</b>	unverändert
<b>§ 20 Kosten</b>	unverändert

<b>Aktuell gültiger Gesellschaftsvertrag der AWZ Betriebsgesellschaft mbH</b>	<b>Erforderliche Änderungen gem. Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft</b>
<b>§ 1 Firma, Sitz</b>	unverändert
<b>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</b>	unverändert
<b>§ 3 Stammkapital, Stammeinlage</b>	unverändert
<b>§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</b>	unverändert
<b>§ 5 Gesellschaftsorgane</b>	unverändert
<b>§ 6 Gesellschafterversammlung</b>	
	neu: (4) Die gesetzliche Vertreterin / der gesetzliche Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.
<b>§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</b>	unverändert
<b>§ 8 Aufsichtsrat</b>	
	neu: (12) Die auf Veranlassung des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kreises im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft zu verfolgen; sie sollen im Sinne der Beschlüsse des Kreistages handeln. Sie sind dem Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 AktG gelten entsprechend – und weisungsgebunden, zumindest bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele;
<b>§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrats</b>	unverändert
<b>§ 10 Geschäftsführung</b>	
2. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:  c) zur Gründung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen	2. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:  c) zur unmittelbaren oder mittelbaren Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen
<b>§ 11 (neu) Wirtschaftsplan</b>	
	neu: § 11 Wirtschaftsplan Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat ihn vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen und umfasst insbesondere den Erfolgsplan, den Investitionsplan und die Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.
<b>§ 12 (neue Nr.) Jahresabschluß</b>	neu § 12

<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen den Jahresabschluss aufzustellen. Es gilt das gesetzliche Gliederungsschema. Bilanzierung und Bewertung hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Jahresabschluß ist in einem Anhang zu erläutern.</p>	<p>1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen den Jahresabschluss <b>in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften</b> aufzustellen. Es gilt das gesetzliche Gliederungsschema. Bilanzierung und Bewertung hat den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Jahresabschluss ist in einem Anhang zu erläutern. <b>Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.</b></p>
	<p>neu: 4. Den Gesellschaftern werden die Rechte nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p>
	<p>neu: 5. Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen, b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>
<p><b>§ 13 (neue Nr.) Schlußbestimmungen</b></p>	<p>neu § 13 ansonsten unverändert</p>